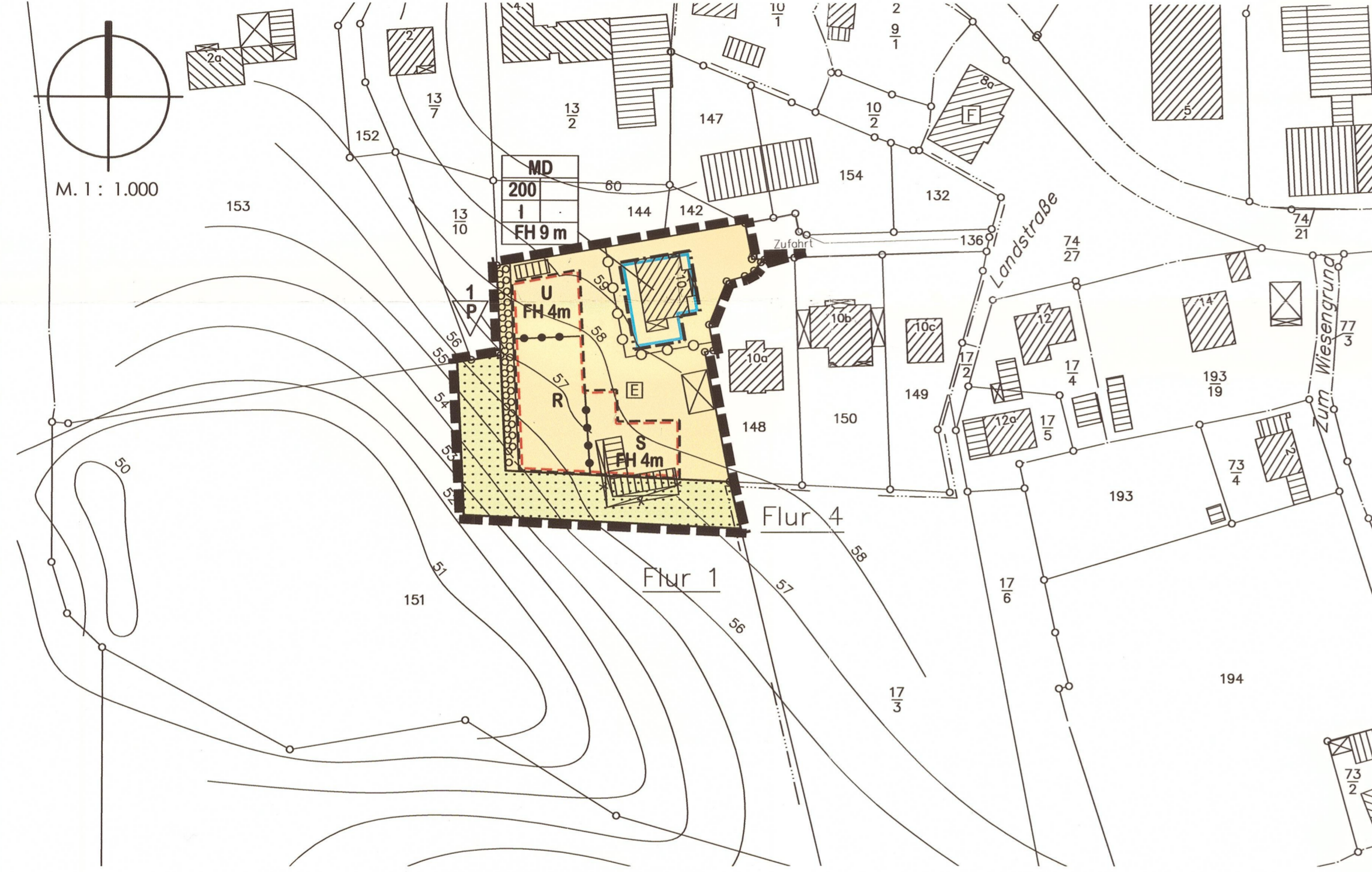


Satzung der Gemeinde Pronstorf über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10

Gebiet: OT Eilsdorf, südlich der Landstraße (K 69), nordwestlich des Sportplatzes

Planzeichnung (Teil A)

Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), die Landesbauordnung des Landes Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2009 (GVBl. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2015 (GVBl. Schl.-H. S. 96), die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) sowie die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklungen des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548).



Planzeichenerklärung

Planzeichen Erläuterungen mit Rechtsgrundlagen

I. Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) 1 BauGB

MD	Dorfgebiet
200	Max. zulässige Grundfläche in m²
I	Max. zulässige Zahl der Vollgeschosse
FH	Max. zulässige Firsthöhe

Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 (1) 2 BauGB

	Baugrenze
--	-----------

Anlagen für Pferdehaltung gem. § 9 (1) BauGB

	Umgrenzung von Flächen für Anlagen für Pferdehaltung
U	Unterstand mit Lager
R	Reitplatz
S	Stall

Flächen für die Landwirtschaft gem. § 9 (1) 18a BauGB

	Flächen für die Landwirtschaft
--	--------------------------------

Text (Teil B)

1. Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) 1 BauGB

Innerhalb der überbaubaren Fläche ist ein Hauptgebäude mit einer Grundfläche von max. 200 m² zulässig. Eine Überschreitung der festgesetzten, zulässigen Grundfläche durch die in § 19 (4) BauNVO aufgeführten Anlagen ist bis zu weiteren 300 m² zulässig.

Die festgesetzte max. Firsthöhe bezieht sich auf den höchsten Punkt des Gebäudeanschlusses an das Gelände.

2. Anlagen für die Pferdehaltung gem. § 9 (1) BauGB

Innerhalb der festgesetzten Fläche für Anlagen zur Pferdehaltung sind zulässig:

Ein Unterstand für Maschinen mit Lager (max. Grundfläche 200 m²).

Ein Stallgebäude mit vier Pferdeboxen und Nebenanlagen (max. Grundfläche 200 m²).

Ein unbeleuchteter Reitplatz (max. Grundfläche 500 m²).

Untergeordnete Nebenanlagen für die Pferdehaltung sind zulässig, sofern die in Anspruch genommene Fläche nicht überschritten wird.

3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) 20 BauGB

Grundstückszufahrten und die befestigten Flächen auf den Baugrundstücken (Stellplätze, Wege) sind wasserdurchlässig herzustellen. Anfallendes Niederschlagswasser ist über die belebte Bodenzone oberflächlich zu versickern.

Dem Plangebiet werden 600 m² externe Ausgleichsfläche zugeordnet.

4. Anpflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen gem. § 9 (1) 25a+b BauGB

Die mit der Nr. 1 bezeichnete festgesetzte Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist zweireihig versetzt mit einer standortheimischen Buchenhecke zu bepflanzen.

Anpflanzungen gem. § 9 (1) 25a BauGB

	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
	Bepflanzungsmaßnahme

Sonstige Planzeichen

	Eingriffsbereich mit Abgrenzung gem. § 9 (1) 20 BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs gem. § 9 (7) BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gem. § 16 BauNVO

II. Darstellungen ohne Normcharakter

	Vorhandene Gebäude
	Künftig fortfallende Gebäude
	Vorhandene Flurstücksgrenzen/Flurstücksbezeichnung
	Flurgrenze
	Höhenlinien

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 10.10.2013. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Uns Dörper am 30.10.2013 erfolgt.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 26.11.2013 durchgeführt.
- Auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB verzichtet.
- Die Gemeindevertretung hat am 08.01.2015 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 02.03.2015 bis 02.04.2015 während folgender Zeiten jeweils von Mo. bis Fr. von 8.30 bis 12.00 Uhr und Do. von 14.00 bis 18.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 18.02.2015 im Uns Dörper ortsüblich bekannt gemacht.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 23.10.2013 und 26.02.2015 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der katastermäßige Bestand am 18.04.2016 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 12.11.2015 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 12.11.2015 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Pronstorf, 29.01.2016



Bürgermeister

Bad Segeberg, 31.05.2016



öff. bestellter Vermessungsingenieur

Pronstorf, 29.01.2016



Bürgermeister

Fortsetzung Verfahrensvermerke

10. (Ausfertigung:) Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Pronstorf, 29.01.2016



Bürgermeister

11. Der Beschluss des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung (und zusammenfassender Erklärung) auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 13.07.2016 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist am 14.07.2016 in Kraft getreten.

Pronstorf, 15.07.2016



Bürgermeister

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.11.2015 folgende Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Gemeinde Pronstorf

Kreis Segeberg

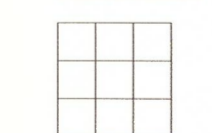
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10

Gebiet: OT Eilsdorf, südlich der Landstraße (K 69), nordwestlich des Sportplatzes

Planstand: 3. Satzungsausfertigung



Planverfasser:



Planlabor Stolzenberg

Architektur * Städtebau * Umweltplanung

Diplomingenieur Detlev Stolzenberg
Freier Architekt und Stadtplaner

St. Jürgen-Ring 34 * 23564 Lübeck
Telefon 0451-550 95 * Fax 550 96

eMail stolzenberg@planlabor.de
www.planlabor.de